Anlage 2 - Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0064/2014 - "Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)" der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015

Alt	Neu
Gebührensatzung der Stadt Eberswalde	Gebührensatzung der Stadt Eberswalde
für die Benutzung der Kindertagesstätten	für die Benutzung der Kindertagesstätten
städtischer Trägerschaft in der Fassung der	in städtischer Trägerschaft (KitaGebS).
1. Satzung zur Änderung der Gebührensat-	
zung der Stadt Eberswalde für die Benut-	§ 1 Grundsätze
zung der Kindertagesstätten städtischer	§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht
Trägerschaft vom 28.09.2012	§ 3 Gebührenschuldner
	§ 4 Berechnungsgrundlagen
	§ 5 Grundgebührensatz und Betreuungs- umfang
	§ 6 Maßstab der Grundgebühren und
	Einkommensermittlung
	§ 7 Gebühren für zusätzliche Leistungen
	§ 8 Gebühren für die Ferienbetreuung
	§ 9 Gebühren für die Eingewöhnung
	§ 10 Essengebühren
	§ 11 Fälligkeit
	§ 12 Härtefallklausel
	§ 13 In-Kraft-Treten
	Die nachfolgende Satzung wendet sich im
	Sprachgebrauch sowohl an die Bürgerin-
	nen als auch an die Bürger in der Stadt
	Eberswalde. Es wird zur Vereinfachung
	die männliche Sprachform gewählt.
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Grundsätze
Die Stadt Eberswalde erhebt für die Benut-	(1) Für die Inanspruchnahme der Kinderta-
zung von Kindertagesstätten städtischer	gesstätten (Kita) in städtischer Trägerschaft
Trägerschaft im Sinne der Satzung für die	im Gebiet der Stadt Eberswalde werden Ge-
Benutzung der Kindertagesstätten städti-	bühren erhoben. Die nachfolgende Gebüh-
scher Trägerschaft von den Personensorge-	rensatzung spiegelt das Einvernehmen zwi-
berechtigten folgende Gebühren:	schen der Stadt Eberswalde und dem Land-
20.00.htgton loigonad addamon.	kreis Barnim als Träger der öffentlichen Ju-
Erläuterung: Siehe neu § 1 Absatz 2.	gendhilfe über die Grundsätze der Höhe und
Linuaterally. Office field \$ 1 Absatz 2.	gondrine uper die Grundsatze der Hone und

Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des §

	17 Abs. 3 Satz 2 Kindortagasstättangssatz
	17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz
	(KitaG) wider.
	(0) 5 1 1 0 1 11 0 1 11 0 11
1. Platzgebühren	(2) Folgende Gebühren erhebt die Stadt
a) Grundgebühren (§§ 4 bis 6)	Eberswalde von den Personensorgeberech-
b) Gebühren für zusätzliche Leistungen (§ 11)	tigten für die Benutzung der Kindertagesstät-
	ten in städtischer Trägerschaft:
c) Gebühren für Ferienbetreuung und für	
Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (§ 12)	1. Platzgebühren
d) Gebühren für Gastkinder (§ 13)	a) Grundgebühren
e)_Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für	b) Gebühren für zusätzliche Leistungen
Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in	(Gastkinder, zusätzliche Betreuungs-
Anspruch nehmen (§ 14)	zeiten gemäß § 7 dieser Satzung).
Erläuterung: Siehe neu § 1 Absatz 2.	c) Gebühren für Ferienbetreuung und für
	Betreuung an unterrichtsfreien Tagen
	d) Gebühren für verkürzte Betreuungszeit
	für Kinder, welche die Eingewöhnungs-
	zeit in Anspruch nehmen.
2. Essengebühren (§ 16)	2. Essengebühren in Form einer monatli-
Erläuterung, Siehe neu S.1 Abeetz 2	chen Pauschale
Erläuterung: Siehe neu § 1 Absatz 2.	
	§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht
	(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der ver-
	einbarten Aufnahme des Kindes in die Kita
	und endet mit Ablauf des Monats, in dem die
	,
	Kündigung wirksam wird. Die Gebühren für
	Kündigung wirksam wird. Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten städ-
	die Benutzung von Kindertagesstätten städ-
	die Benutzung von Kindertagesstätten städ- tischer Trägerschaft werden durch Bescheid
	die Benutzung von Kindertagesstätten städ- tischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur
	die Benutzung von Kindertagesstätten städ- tischer Trägerschaft werden durch Bescheid
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Erläuterung: alt § 3 Absätze 1 und 2; jetzt
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Erläuterung: alt § 3 Absätze 1 und 2; jetzt
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Erläuterung: alt § 3 Absätze 1 und 2; jetzt neu formuliert. (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Erläuterung: alt § 3 Absätze 1 und 2; jetzt neu formuliert. (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Erläuterung: alt § 3 Absätze 1 und 2; jetzt neu formuliert. (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind für jeden Monat, in dem das Kind angemel-
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Erläuterung: alt § 3 Absätze 1 und 2; jetzt neu formuliert. (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Erläuterung: alt § 3 Absätze 1 und 2; jetzt neu formuliert. (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum
	die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Erläuterung: alt § 3 Absätze 1 und 2; jetzt neu formuliert. (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe

späteren Zeitpunkt erfolgen - nach dem 15. des Monats - so sind 50 % der Gebühr zu entrichten.
Erläuterung: Alt § 6; jetzt neu formuliert.
(3) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Gebührenschuldner ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Berechnung erfolgt erstmalig im Zuge der Aufnahme eines Kindes, außerdem im Monat vor der Vollendung des dritten Lebensjahres eines jeden Kindes und mit Aufnahme in den Hort.
Erläuterung: Alt § 5 Absätze 2 und 3. Um die Behördengänge für die Eltern auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, möchte die Verwaltung von der jährlichen Überprüfung des Einkommens abgehen und nur noch bei Aufnahme und Wechsel in die nächsten Altersgruppen eine Einkommensüberprüfung vornehmen.
(4) Eine Gebührenänderung erfolgt bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese Regelung gilt, auch wenn das Kind vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird die Monatsgebühr im Einschulungsmonat entsprechend den Betreuungstagen anteilig für den Kindergarten und den Hort berechnet.
Erläuterung: Alt § 5 Absatz 1; jetzt neu formuliert. Um die Behördengänge für die Eltern auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, möchte die Verwaltung von der jähr-

lichen Überprüfung des Einkommens abgehen und nur noch bei Aufnahme und Wechsel in die nächsten Altersgruppen eine Einkommensüberprüfung vornehmen.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt Eberswalde auf Antrag der Personensorgeberechtigten teilweise oder ganz die Gebühren erlassen. Bei Schließzeiten der Kindertagesstätten erfolgt keine Ermäßigung bzw. kein Erlass der Gebühr.

Erläuterung: Alt § 10; jetzt neu formuliert.

§ 2 Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerinnen

Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind die Personensorgeberechtigten des in einer Kindertagesstätte betreuten Kindes im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft.

Mehrere Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß dieser Satzung erteilten Gebührenbescheid wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldnern und Gebührenschuldnerinnen zu entrichtenden Gebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

Erläuterung: Siehe neu § 3

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS).

	(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge obliegt.
	(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 3 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren	
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde und endet mit der Beendigung der Betreuung.	
Erläuterung: Siehe neu § 2 Entstehung der Gebührenpflicht Absatz 1.	
(2) Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.	
Erläuterung: Siehe neu § 2 Entstehung der Gebührenpflicht Absatz 1.	
(3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Gebühren, z. B. durch Änderung des Elterneinkommens, des Betreuungsumfangs (Betreuungszeit), der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort) oder durch Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft, werden per Bescheid neue Gebühren festgesetzt.	
Erläuterung: Siehe neu § 2 Entstehung der Gebührenpflicht Absatz 1.	
(4) Die Platzgebühren sowie die Essengebühren, die in Form einer monatlichen Pauschale erhoben werden, sind bis zum 5. des	

laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Lastschrift, Abbuchungsauftrag oder durch Bargeldzahlung erfolgen.

Erläuterung: Siehe § 11 Fälligkeit.

(5) Die/der Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltag, Halbtag bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldnern gutgeschrieben.

Für die Verrechnung gilt:

- der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,25 €,
- für eine Halbtagsverpflegung in Höhe von 2.64 € und
- eine Mittagsverpflegung von 1,80 €.

Erläuterung: Siehe § 10 Essengebühren Absatz 5.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

(1) Die Grundgebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.

Bei der Staffelung wurde die Zahl der in einer Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde betreuten Kinder berücksichtigt, indem die Grundgebühren für das zweite Kind um 25

§ 4 Berechnungsgrundlagen

(1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

% und für das dritte sowie jedes weitere Kind um 40 % ermäßigt werden. Maßgebend für diese Gebührenermäßigung ist, dass neben den Kindern, für deren Betreuung die Gebührenermäßigung erfolgen soll, auch das erste Kind in einer Kindertagesstätte in der Stadt Eberswalde betreut wird. Daneben finden bei der Berechnung der Grundgebühren alle weiteren unterhaltsberechtigten Kinder Berücksichtigung, indem für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das keine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde besucht, ein Pauschalabzug in Höhe von 220,00 EUR vom monatlichen Elterneinkommen vorgenommen wird. Des Weiteren bilden die unterschiedlich hohen Kosten für Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze die Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren.

Erläuterung: Alt § 4 Absatz 3.

Erläuterung: Entspricht nicht mehr den rechtlichen Erfordernissen – siehe neue Regelung: § 6 Absatz 3.

(2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind, das eine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde besucht

Erläuterung: Ist entbehrlich.

(2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

Erläuterung: Siehe alt § 4 Absatz 4.

(3) Monatliches Elterneinkommen ist das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten eines Kindes und das monatliche Einkommen des leiblichen Elternteils des Kindes, soweit dieser im Haushalt der personensorgeberechtigten Person lebt. Erfolgt die Anmeldung des Kindes durch die Großeltern, gilt als monatliches Elterneinkommen das monatliche Einkommen der

Personensorgeberechtigten mit Ausnahme der Großeltern. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, gilt als monatliches Elterneinkommen der Unterhalt des Kindes. Die Höhe des Unterhaltes ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.

Erläuterung: Ist entbehrlich, siehe neu § 4 Absätze 1 und 2.

(4) Auf schriftlichen Antrag einer personensorgeberechtigten Person, die von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt lebt, kann die Stadt Eberswalde davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider Personensorgeberechtigter heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen - wie zum Beispiel der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte glaubhaft zu machen. Wird als Berechnungsgrundlage für die Grundgebühren das monatliche Einkommen nur einer personensorgeberechtigten Person zu Grunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

Erläuterung: Siehe neu § 4 Absatz 2.

§ 5 Grundgebühren

- (1) Die monatlichen Grundgebühren für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche eine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde besuchen, ergeben sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit.
 - 1. für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkin-

§ 5 Grundgebührensatz und Betreuungsumfang

- (1) Die Grundgebühren werden nach Altersstufen differenziert erhoben:
- Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung

des 3. Lebensjahres

- Kindergartenalter: Kinder vom vollen-

deten 3. Lebensjahr bis

zur Einschulung

- Hortalter: Kinder im Grundschulalter

Erläuterung: Alt § 5 Absatz 1 neu formuliert.

- der) aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Tabelle "Grundgebühren für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr",
- 2. für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle "Grundgebühren für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung" und
- 3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle "Grundgebühren für Kinder im Grundschulalter".

Erläuterung: neu § 5 Absatz 1

Die Gebühren für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

Die Gebühren für ein Kindergartenkind werden ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres entrichtet.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Erläuterung: Siehe neu § 2 Abs. 4 und § 5

(2) Die Grundgebühren werden für zwölf Monate im Kalenderjahr erhoben. Die Grundgebühren sind auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft zu entrichten.

Erläuterung: Siehe neu § 2 Absatz 2.

- (2) Es stehen folgende Betreuungszeiten (Betreuungsumfang) pro Woche zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
- 1. in Krippen und Kindergärten:
 - a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
 - b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
 - d) bis zu 50 Stunden wöchentlich

- e) über 50 Stunden wöchentlich
- 2. in Horten:
 - a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
 - b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
 - d) bis zu 30 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - e) bis zu 40 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - f) bis zu 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - g) über 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage

Erläuterung: Neu aufgenommen, um auf die Bedarfe der Eltern besser reagieren zu können.

(3) Die Grundgebühren für das laufende Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) werden auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Grundgebühren durch die Stadt Eberswalde und entsprechend dem zuletzt erteilten Gebührenbescheid sind zunächst Grundgebühren in Höhe der im Monat Dezember des letzten Jahres zu entrichtenden Grundgebühren zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Gebührenbescheid bestimmt.

(3) Die konkrete Höhe der Grundgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Satzung sind.

Erläuterung: Siehe alt § 5 Absatz 1 letzter Satz.

Erläuterung: Siehe neu § 2 Absatz 3, für Eltern verringert sich der Aufwand.

§ 6 Erste Grundgebühren

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, beträgt die erste zu zahlende Grundgebühr die Hälfte der Grundgebühr im Sinne des § 5. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, werden die vollen

Grundgebühren erhoben.

Erläuterung: Siehe neu § 2 Absatz 2.

§ 7 Einkommen

(1) Monatliches Elterneinkommen im Sinne des § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Erläuterung: neu formuliert § 6 Absatz 6.

§ 6 Maßstab für die Grundgebühren und Einkommensermittlung

- (1) Gebührenmaßstab und Staffelungskriterien für die zu entrichtende Grundgebühr sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:
- die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
- der Umfang der Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern
- Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder

Erläuterung: Siehe alt § 5 Absatz 1.

(2) Jahreseinkommen ist

die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen und deren sonstiger Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.

- (2) Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können sein:
- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- eine Jahreslohnbescheinigung
- zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid sowie sonstige Nachweise, die zur Einkommensberechnung geeignet sein könnten wie z. B. ALG-II-Bescheid, Elterngeldbescheid etc.

Erläuterung: siehe alt § 8 Absatz 2.

Erläuterung: Siehe neu § 6 Absatz 7.

(3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist/sind

a) bei Gebührenschuldnern und Gebühren-

(3) Die Grundgebühr wird entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen wird. Bei einem Kind beträgt die schuldnerinnen, die dem Arbeitnehmerkreis angehören, die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn bzw. dem Bruttogehalt, bei Beamten und Beamtinnen aus den Bruttobezügen, den Versorgungsbezügen sowie den Gratifikationen und Tantiemen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld, Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, den Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt, sowie Sitzungsgeldern für politische Abgeordnete (Mandatsträger) und Aufsichts- sowie Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugelten, vermögenswerten Vorteilen sowie aus anderen Bezügen und Vorteilen, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit),

Grundgebühr 100 % der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 20 Prozentpunkte auf 80 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 30 Prozentpunkte auf 70 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils 40 Prozentpunkte auf 60 % je Kind.

Erläuterung: Alt § 4 Absatz 1, mit dieser Regelung wird dem gesetzlichen Anspruch auf die Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder Rechnung getragen.

b) bei Gebührenschuldnern und Gebührenschuldnerinnen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen, desgleichen Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt, Sitzungsgelder für politische Abgeordnete (Mandatsträger) und Aufsichts- sowie Verwaltungsratsmitglie-

der, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugelten.

2. Sonstige Einnahmen sind

alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Arbeitslosengeld I und II, Erwerbsunfähigkeitsrente, Verletztengeld),
- Kindergeld,
- Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld,
- Unterhalts-, Übergangs-, Ausbildungsgeld,
 Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden,
- Wohngeld, Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Eingliederungsbeihilfe, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen absieht,
- Unterhaltszahlungen an das Kind und weitere im Haushalt lebende Kinder sowie an die personensorgeberechtigte Person,
- Erziehungsgeld,
- Halbwaisenrente, andere Renten und Rentenabfindungen,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin,
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem Wehrgesetz,
- Kapitalabfindungen.

Erläuterung: Siehe neu § 6 Absätze 7 und 10.

(4) Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der für das laufende Kalenderjahr geltenden Höhe abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe für das vorangegangene Kalenderjahr abzusetzen. Soweit der Nachweis nicht möglich ist, sind sie in der glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen.

Erläuterung: siehe neu § 6 Absatz 7.

(4) Einkommensänderungen sind von den Gebührenschuldnern unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Neuberechnung der Grundgebühren erfolgt bei einer Verringerung des Einkommens ab Antragstellung. Eine Neuberechnung der Grundgebühren bei einer Erhöhung des Einkommens erfolgt mit dem Monat in dem die Erhöhung eintrat. Alle entsprechenden Nachweise können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail eingereicht werden.

Erläuterung: siehe alt § 8 Absätze 1 und 4 Ein persönliches Erscheinen in der Behörde ist jetzt nur noch bei Aufnahme des Kindes und bei dem Erreichen der entsprechenden Altersstufen erforderlich. Somit brauchen Eltern nicht mehr jährlich zur Berechnung kommen.

(5) Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

Erläuterung: Ist entbehrlich.

(5) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Gebührenschuldners ist nicht zulässig.

Erläuterung: Alt § 9 Absatz 2.

(6) Maßgebend für die Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen des laufenden Kalenderjahres um 200,00 € monatlich verringert oder erhöht hat, ist es Grundlage für die Berechnung (Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld,

Tantiemen, Prämien etc.).
Erläuterung: siehe alt § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 4.
(7) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr ist nachzuweisen.
Erläuterung: siehe alt § 7 Absätze 2, 3 und 4.
(8) Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommenselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Abweichungen ab einer Höhe von 200,00 € nimmt die Stadt Eberswalde eine nachträgliche Anpassung der Gebühren vor für den Zeitraum des geltenden Einkommensteuerbescheides. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbstständigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.
Erläuterung: Siehe alt § 8 Absatz 3 neu formuliert. (9) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätig-
keit ist von der Summe der positiven Ein- künfte abzüglich der Einkommens- und Kir- chensteuer einschließlich des Solidaritätszu- schlages sowie der Beiträge zur Kranken-

versicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Erläuterung: Siehe alt § 8 Absatz 3.

(10) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührenschuldner und die Kinder, welche eine Kita in städtischer Trägerschaft besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld,
 Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und
 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
- Elterngeld.

	Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen, welche nur als Darlehen gewährt werden. Erläuterung: Siehe alt § 7 Absatz 3 Punkt 2.
	(11) Bei Gebührenschuldnern, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
	Erläuterung: Siehe alt § 7 Absatz 3 neu formuliert.
	(12) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
	formuliert.
	(13) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.
	Erläuterung: Siehe alt § 7 Absatz 2 neu formuliert.
§ 8 Einkommensermittlung	
(1) Die Ermittlung des monatlichen Einkom-	

mens erfolgt.

- 1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist,
- 2. für die Folgejahre nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres durch die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen zu führenden Nachweise zum Einkommen.

Erfolgt gegenüber der Stadt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so werden den Gebührenschuldnern bzw. Gebührenschuldnerinnen die höchsten Grundgebühren für die im Einzelfall zu Grunde gelegte Altersstufe und den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Grundgebühren.

Erläuterung: Siehe neu § 6 Absatz 4 – neu formuliert.

(2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid oder die Gehaltsbescheinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II sowie die Bescheide des Sozialamtes über Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt.

Erläuterung: Siehe neu § 6 Absatz 2 – neu

formuliert. (3) Liegt aus Gründen, welche die Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerinnen nicht zu vertreten haben, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres vor, erfolgt die vorläufige Gebührenberechnung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommensteuerbescheid hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Liegt bei selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Landund Forstwirtschaft. Liegt bei nicht selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung - Grundgebühren auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Gehaltsbescheinigungen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden der Agentur für Arbeit und sonstiger Behörden. Die Gebührenschuldner und Ge-

bührenschuldnerinnen sind verpflichtet, die	
Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unver-	
züglich nachzureichen.	
Die endgültige Gebührenfestsetzung erfolgt	
nach Vorlage der Nachweise und, falls diese	
nicht für das vorangegangene Kalenderjahr	
erbracht werden können, auf der Grundlage	
der am Anfang des folgenden Jahres vor-	
handenen Nachweise für das laufende Jahr.	
Transcriot Nacimoloc fair das lautoride barii.	
Eviäntevung, Siehe neu S.S. Abeätze 9 und	
Erläuterung: Siehe neu § 6 Absätze 8 und	
9.	
(4) Ändert sich das monatliche Einkommen	
im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der	
Gebührenberechnung zu Grunde gelegten	
monatlichen Einkommen um mehr als	
200,00 EUR pro Monat (positiv oder nega-	
tiv), ist dies der Stadt Eberswalde unverzüg-	
lich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine	
Neuberechnung der Gebühren. Die Nach-	
weise für die Änderung des monatlichen	
Einkommens sind durch die Gebühren-	
schuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen der	
Stadt unverzüglich und unaufgefordert vor-	
zulegen. Werden die Nachweise über eine	
positive Veränderung des Einkommens im	
Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung und	
Fristsetzung durch die Stadt nicht vorgelegt,	
so ist die Stadt berechtigt, die Höchstgebühr	
festzusetzen.	
Erläuterung: Siehe neu § 6 Absätze 4 und	
6 – neu formuliert.	
§ 9 Zusammenveranlagung	
3	
(1) Maßgebend für die Gebührenhöhe -	
Grundgebühren - ist bei mehreren Perso-	
nensorgeberechtigten eines Kindes die	
Summe der monatlichen Einkommen.	
oamme dei monatiionen einkommen.	

Erläuterung: Siehe neu § 4 Absatz 1.

(2) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer Personensorgeberechtigten mit einem positiven monatlichen Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen einer weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht. Gleiches gilt für das nach § 4 Abs. 3 anzurechnende Einkommen eines leiblichen Elternteils.

Erläuterung: Siehe neu § 6 Absatz 5.

§ 10 Ausfallzeiten

Die Grundgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind zeitweise die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

Erläuterung: Siehe neu § 2 Absatz 5.

§ 11 Gebühren für zusätzliche Leistungen

(1) Die Gebühren für die regelmäßige, durch Bescheid festgelegte Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit nach § 10 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft betragen 120 % der jeweilig zu entrichtenden Grundgebühren für die Betreuungszeit von zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. von sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschule besuchen.

Erläuterung: Siehe neu § 7, besser nach-

§ 7 Gebühren für zusätzliche Leistungen

(1) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung und über die Öffnungszeit der Einrichtungen hinausgehen zusätzliche Gebühren zu erheben.

Erläuterung: Siehe alt § 11 Absatz 1.

vollziehbare Regelung für Eltern und vereinfachtes Berechnungsverfahren.

(2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 2,00 EUR zu entrichten.

Erläuterung: Siehe neu § 7 Absatz 2.

(3) Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

Erläuterung: Siehe neu § 7 Absatz 3.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Gebühren sind zusätzlich zu den monatlichen Grundgebühren zu entrichten.

Erläuterung: Ist entbehrlich.

§ 12 Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

(1) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von bis zu vier Stunden pro Tag während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig die Gebühr für eine Betreuungszeit von über vier Stunden zu entrichten.

(2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.

(3) Bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 25,00 € fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.

(4) Gastkinder haben für die zeitweilige Betreuung einen Stundensatz je angefangene Stunde in Höhe von 2,50 € zu zahlen.

Erläuterung: Siehe alt § 13.

§ 8 Gebühren für die Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Der Bedarf ist bei der Kita-/Hortleitung anzumelden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Gebühr für die Ferienbetreuung zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der Differenz zwischen der Monatsgrundgebühr für den erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und der Monatsgrundgebühr für den Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Dieser Betrag wird durch vier (vier Wochen) geteilt und ergibt somit eine Gebühr für die Ferienbetreuung die pro angefangene Woche zu entrichten ist. Für unter-

	richtsfreie Tage wird keine Gebühr erhoben.
	name aga ma kama adam amadan
(2) Wird für Kinder im Grundschulalter mit	
einer festgesetzten regulären Betreuungszeit	
von bis zu vier Stunden pro Tag während	
der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen	
eine Betreuungszeit von mehr als sechs	
Stunden - bis zu zehn Stunden - in Anspruch	
genommen, so ist hierfür anteilig eine Ge-	
bühr in Höhe von 130 % der Grundgebühr	
zu entrichten.	
(3) Wird für Kinder im Grundschulalter mit	
einer festgesetzten regulären Betreuungszeit	
von mehr als vier Stunden bis zu sechs	
Stunden pro Tag während der Ferien eine	
Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden	
- bis zu zehn Stunden - in Anspruch ge-	
nommen, so ist hierfür anteilig eine Gebühr	
in Höhe von 110 % der Grundgebühr zu ent-	
richten.	
(4) Für Kinder im Grundschulalter, welche in	
den Schulferien die Kindertagesstätte nut-	
zen, ist neben den monatlichen Grundge-	
bühren ein Feriengeld in Höhe von derzeit	
1,00 EUR/pro Tag in der jeweiligen Kinder-	
tagesstätte bar gegen Quittung zu entrich-	
ten. Dieses Feriengeld dient der Finanzie-	
rung der besonderen Ferienangebote und ist keine Gebühr.	
Reme Gebuill.	
Erläuterung: Siehe neu § 8, besser nach-	
vollziehbare Regelung für Eltern und ver-	
einfachtes Berechnungsverfahren.	
§ 13 Gebühren für Gastkinder	
Die Gebühren für Gastkinder betragen pro	
Stunde	
- für Krippenkinder 2,00 EUR	
- für Kindergartenkinder 1,50 EUR	
- für Hortkinder 1,20 EUR	

Erläuterung: Siehe neu § 7 Absatz 4.

§ 14 Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen

Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Grundgebühren im Sinne des § 5, bezogen auf eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden, zu entrichten.

(Beispiel: Grundgebühren laut Einkommen, dividiert durch 120 Stunden (sechs Stunden x 20 Betreuungstage) = Gebühr pro Stunde, multipliziert mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Stundenzahl während der Eingewöhnungszeit)

Erläuterung: Siehe neu § 9, einfachere Berechnung und für Eltern besser nachvollziehbar.

§ 9 Gebühren für die Teilnahme an einer Eingewöhnungszeit

Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 50 v. H. der Gebühr des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.

§ 10 Essengebühren

(1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obstfrühstück, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.

Erläuterung: Siehe alt § 16 Absatz 1.

(2) Für das Mittagessen wird eine Essengebühr in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück/Obst und Mittagessen oder Obst/Vesper und Mittagessen) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 49,00 € erhoben. Für eine Volltagsverpflegung (Frühstück/Obst, Mittages-

sen und Vesper) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 62,00 € erhoben.
Erläuterung: Siehe alt § 16 Absatz 2.
(3) Für die Monate Juli und Dezember werden keine Essengebühren erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
Erläuterung: Siehe alt § 16 Absatz 3.
(4) Bei Abmeldung von der Essenversorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Die Essengebühren sind neben den Grundgebühren zu entrichten.
Erläuterung: Siehe alt § 16 Absatz 1 – neu formuliert.
(5) Der Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltagsverpflegung, Halbtagsverpflegung bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnern gutgeschrieben bzw. ist durch die Gebührenschuldner nachzuzahlen. Für die Verrechnung gilt: der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,25 €,

	- für eine Halbtagsverpflegung in Höhe
	von 2,64 € und
	eine Mittagsverpflegung von 1,80 €.
	Erläuterung: Siehe alt § 3 Absatz 5.
	§ 11 Fälligkeit
	Die Platzgebühren sowie die Essengebühren - die in Form einer monatlichen Pauschale - erhoben werden, sind am 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Lastschrift, Abbuchungsauftrag oder durch Bargeldzahlung erfolgen.
	Erläuterung: Siehe alt § 3 Absatz 4.
§ 15 Härtefallklausel	§ 12 Härtefallklausel
Ğ	
Belegen die Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerinnen durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 bis 85, 87 und § 88 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet, so richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der Höhe der Mindestgebühr für die jeweilige Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang. Erläuterung: Neuformulierung siehe § 12.	Belegen die Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet, so wird die Grundgebühr in Höhe der Mindestgebühr (Einstiegsgebühr) für die jeweilige Altersstufe (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang erhoben.
§ 16 Essengebühren	
(1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obstfrühstück, Mittagessen, Vesper sowie	

Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinan-

spruchnahme der Versorgung bis 08.00 Uhr	
des jeweiligen Tages werden keine Essen-	
gebühren erhoben. Die Nichtinanspruch-	
nahme ist bei der Leitung der Kindertages-	
stätte anzumelden, in der das Kind betreut	
wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien	
und sonstigen Erkrankungen. Die Essenge-	
bühren sind neben den Grundgebühren.	
Erläuterung: Siehe neu § 10 Absatz 1,	
Streichung: neu § 10 Absatz 4.	
(2) Für das Mittagessen wird eine Essenge-	
bühr in Form einer monatlichen Pauschale in	
Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halb-	
tagsverpflegung (Frühstück/Obst und Mit-	
tagessen oder Obst/Vesper und Mittages-	
sen) wird eine monatliche Essengebühr in	
Höhe von 49,00 € erhoben. Für eine Voll-	
tagsverpflegung (Frühstück/Obst, Mittages-	
sen und Vesper) wird eine monatliche Es-	
sengebühr in Höhe von 62,00 € erhoben.	
Erläuterung: Siehe neu § 10 Absatz 2.	
(3) Die Essengebühr wird in Form einer mo-	
natlichen Pauschale erhoben. Für die Mona-	
te Juli und Dezember werden keine Essen-	
gebühren erhoben. Dies gilt unabhängig	
vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreu-	
ungsverhältnis.	
Erläuterung: Formulierung ist entbehr-	
lich.	
§ 17 Ausschluss des Kindes	
(1) Wird das Kind von der Benutzung der	
Kindertagesstätte endgültig ausgeschlossen,	
sind die Grundgebühren letztmalig für den	
Monat, in dem das Kind ausgeschlossen	
wird, zu entrichten.	

Erläuterung: Siehe neue Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft § 11 Absatz 3.

(2) Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen, sind für die Zeit des Ausschlusses keine Grundgebühren zu entrichten, es sei denn, der Ausschluss basiert auf einem Grund, den die Personensorgeberechtigten zu vertreten haben. Falls der Zeitpunkt des Ausschlusses in einen laufenden Monat fällt, sind die Grundgebühren anteilig zu entrichten.

Erläuterung: Siehe neue Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft § 11 Absatz 3.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagesbetreuungs-Gebührensatzung) vom 18. November 2004 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagesbetreuungs-Gebührensatzung) vom 16.06.2005 außer Kraft.

Erläuterung: Siehe neu § 13.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 15.12. 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 28.09.2012 außer Kraft.